

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 9. August	2016
--------	------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
2.8.2016	Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung – Änderung des Bestattungsgesetzes – 2127-1-G	246
2.8.2016	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes 2129-1-1-U	248
16.7.2016	Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten 7803-19-L	250

2129-1-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

vom 2. August 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (Bay-ImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 170 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 19a wird wie folgt gefasst:

„Art. 19a (aufgehoben)“.

b) In der Angabe zu Art. 20 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

2. In Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Spiegelstrich 2 werden nach den Wörtern „zur thermischen Behandlung von Abfällen“ die Wörter „zur Beseitigung“ gestrichen.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der jeweiligen Fassung“ durch die Angabe „Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Behörde für die Marktüberwachung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BlmSchV).“

c) In Abs. 6 werden die Wörter „§ 19 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BlmSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, ber. 2847) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BlmSchV)“ ersetzt.

d) In Abs. 8 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.

4. In Art. 8 werden die Wörter „Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz stellt“ durch die Wörter „Die Regierungen stellen“ ersetzt.

5. In Art. 8a Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und, soweit diese Lärmaktionspläne Maßnahmen mit Einfluss auf den Eisenbahnverkehr vorsehen, des Einvernehmens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr“ gestrichen.

6. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Anwendungsbereich des Dritten Teils dieses Gesetzes gilt § 62 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 3 12. BlmSchV entsprechend.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „BlmSchG“ durch das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ ersetzt.

8. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 wird gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 wird ge-

strichen.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft.

München, den 2. August 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst S e e h o f e r